

liche „cura(m) animarum recipiet ab archidiacono loci“. Ihm ist jener zu kanonischem Gehorsam verpflichtet; er hat denselben zu disziplinieren, falls es der Abt im gegebenen Falle unterläßt. Der Archidiakon empfängt jährlich als Synodalgebühr einen Vierdung (ferto) Silber (Kehr I, 892). — Die gleiche Verpflichtung übernahm in bezug auf die Pfarrkirche in Groitzsch (Groyzch) das Kloster Langendorf gegenüber dem „archidiaconus loci“ in den Jahren 1317 und 1326 (Kehr I, 720, 767); als solcher tritt im letzteren der eben genannte Domherr auf. — Bei Zwenkau vermerken die Visitationsprotokolle vom Jahre 1545 (Flemming, S. 192): „Archidiaconus: scolasticus“. — Wenn das Leipziger Thomaskloster gehalten ist, die Kirche zu Gautzsch (Kuzaz) zu besetzen „salvo iure episcopi ac archidiaconi, qui pro tempore fuerit in (eadem)“, so kann vielleicht hieraus geschlossen werden, daß der Archidiakon nicht in den Händen eines bestimmten Prälaten wie z. B. des Domdechanten lag, sondern unter den Domherren wechselte (Kehr I, 368: ao. 1271). — Bei dem Verkaufe einer Hufe (1295), die zum Widum der Kapelle in Kleinpösna (Pessene) gehörte, und die der Pfarrer Dietrich von Seifertshain (Syfirdishoyn) vertauschte, fungierten als Zeugen der Archidiakon Ulrich v. Ostrau und die Pfarrer von Grimma (Grymmis), Mölbis (Milbusz) und Großbardau (Parda), also Geistliche derselben Kirchenprovinz (Kehr I, 582). — Bei Gelegenheit der Einverleibung der Kirche zu Altenhain (20. Okt. 1452: Augustiner-Eremiten-Kloster zu Grimma), die unter „Einwilligung“ domini Gerhardi Behrn archidiaconi, des Domscholasticus, erfolgte, nachdem ihm seine Gebühren (6 breite Groschen zu 9 \mathcal{H} jeden Michaelistag) garantiert worden waren, wird dieselbe bezeichnet sedis Grimmensis (Cod. dipl. Sax. II, 15, 201). — Aus der Lage dieser Parochie erhellt übrigens, daß die östlich und südlich davon sich erstreckende Kirchfahrt zu Trebsen ebenfalls der eben erwähnten sedes (= Archidiakonats, vgl. Kehr I, 688: sedes Kempniczensis; sedes Schillensis) zugeschrieben werden kann und darf. Ist dies der Fall, so folgt daraus ein Doppeltes. Bis zum Jahre 1330 umschloß jene Kirchfahrt auch das Dorf Pausitz. (Mencke a. a. O. III, 1038f: ecclesiae parochiali in Bawss de novo per [Henricum de Trebessin] constructae et ab ecclesia parochiali Trebessin, cuius filia extitit, per cundem exemptae). Wenn ferner im Jahre 1463 der Erzpriester von Trebsen gebeten wird, einen Bauern zu Kreudnitz bei Magdeborn vom Kirchenbanne zu lösen (N. Sächs. KGal. Eph. Borna S. 507), so spricht diese Tatsache dafür, daß wir